

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 78 Titel

·T-A-S-K-	mittelstufe.de
Addisco	Motorrad Aktuell
Ady, das Sonnenkind	Motorrad Focus
und das Geheimnis des Eises	Motorrad Report
American High -	Motorrad Rundschau
Hier steigt die Party	Motorrad Szene Aktuell
Bei uns zu Hause ist was los!	Motorrad Woche
besser lesen	Musicals and Emotions
Börsenstar	NEUN LIVE leichter Leben
Boulevard Bayern	Nova
Chemnitzer Seiten	PC Spiele aktuell
Comeback des Jahres	PC-aktuell
Das Dezernat	PC-Nachrichten
Das Herz von St. Pauli	PC-News
Das weiß-blaue	PC-Woche
Gesellschaftsmagazin	PC-Zeitung
Der kleine Feldbusch	Schule-Gesundheit-Bildung
deutsch.de	So leben Tiere auf dem Bauernhof
Deutsche Prinzessin	Speck!
Deutschlands Prinzessin	Starclips
Die Comeback-Show	Starclips -
Die deutsche Prinzessin	Das Mathäser Kinomagazin
Die großen Bestseller unserer Zeit	Super Trooper
Die schönste Rebensache der Welt	Süße Tierkinder
Dieser unabdingbare Augenblick	TASK TAUBEN
Dieter Speck	ABWEHR SYSTEME KETTLING
Dipl. psych. Speck	Tierkinder auf unserem
DVD aktuell	Bauernhof
Ein Raum wird wahr!	Toll, was der Bagger
Für mich	alles kann!
Game Tycoon	TV-Zeitschrift
grundstufe.de	Uwe-Johnson-Tage
gute gesunde Schule	Verschollen
HEY!	Verschollen -
HEY	Insel des Schicksals
HEY!	Weihnachtsmann streng dich an!
Ich bin's - Alexander	Weimar des Nordens
Kreativ Leben	Wer gewinnt heute?
Leben & Genießen	Wie fit ist Deutschland?
Leichter Leben mit NEUN LIVE	Without a trace -
Lily, die eigensinnige Prinzessin	Spurlos verschwunden
Löffelkerlchen	World of Freesport
Mein erstes Buch von der Uhr	
Mein Tourtagebuch	
Mein-Wein-Merker	

Medien-Recht: Urteile & News

Verwechslungsgefahr bei Zeitschriftentiteln

„Zwischen den Zeitschriftentiteln „Der DVD Markt“ und „DVD & Video Markt“ besteht keine unmittelbare Verwechslungsgefahr. Nach der Rechtsprechung kann eine mittelbare Verwechslungsgefahr zwischen Zeitschriftentiteln nur ausnahmsweise angenommen werden.“ Vorliegend sei ein solcher Ausnahmefall zu verneinen. So entschied das Hanseatische Oberlandesgericht und hob in der Berufung die Entscheidung des Landgerichts Hamburg auf.

Die Klägerin in diesem Fall gibt die Zeitschrift „Der DVD Markt“ seit November 2000 heraus. Die Beklagte wollte ihren Titel „Video Markt“ im Juli 2001 in „DVD & Video Markt“ ändern. Beide Zeitschriften befassen sich mit denselben Inhalten. Auch Vertriebsform, angesprochener Verkehrskreis und Erscheinungsrhythmus sind identisch.

Schon das Landgericht erkannte keine unmittelbare Verwechslungsgefahr, denn angesichts der auf dem Markt befindlichen ähnlichen Titel, achten die angesprochenen Verkehrskreise auch auf kleinere Unterschiede. Auch bestehe keine mittelbare Verwechslungsgefahr, da das Magazin der Klägerin keine bekannte Druckschrift sei. Begründet wurde das Urteil zur Verwechslungs-

gefahr mit der Überlegung, der Verkehr werde aufgrund der Gemeinsamkeiten beider Titel davon ausgehen, dass die Klägerin selbst ihre Zeitschrift um das Thema VHS- Videos erweitert habe. Das Oberlandesgericht vertrat diese Auffassung nicht und änderte die Entscheidung entsprechend ab. *Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.04.2003, AZ: 5 U 90/02 (nicht rechtskräftig)*

Klingeltonwerbung in „BRAVO Girl“

Das Hanseatische Oberlandesgericht entschied in der Berufung, dass eine gezielte Werbung für Telefonmehrwertdienstleistungen gegenüber Kindern und Jugendlichen in Jugendzeitschriften sittenwidrig sei, wenn sich die Kosten nicht übersehen lassen und das Produkt an jedem Ort und zu jeder Zeit bestellt werden könne.

Geklagt hatte in diesem Fall der Bundesverband der Verbraucherzentralen gegen einen Anbieter von Klingeltönen, der u.a. in der Zeitschrift „BRAVO Girl“ für seine Klingeltöne, Logos und SMS-Bilder geworben hatte. Diese konnten über eine kostenpflichtige 0190er Service-Nummer (Gebühren: EUR 1,86 pro Minute) auf das Handy heruntergeladen werden.

Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 10.04.2003, AZ: 5 U 97/02 (nicht rechtskräftig)

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Medien-Recht: Urteile & News

Modemarke „Daniel K“ toppt den Superstar

Daniel Küblböck muss künftig auf die Kurzform verzichten.

Der „Superstar“ Daniel K wird sich bald wieder Daniel Küblböck nennen müssen. Durchgesetzt hat sich die Sportswearmarke „Daniel K“ einer kleinen Boutique aus Heidelberg. „Wir haben uns ohne Probleme geeinigt“, sagt die Ladeninhaberin Brigitte Krause.

Die Bezeichnung hat sie von ihrem Nachnamen abgeleitet und verkauft seit 1985 unter diesem Label Bekleidung. Seit 1998 ist die Marke in Deutschland als Wortmarke angemeldet. Registriert sind die Klassen 03 (Parfümerie), 09 (Tonträger) und 25 (Bekleidung). Zusätzlich besitzt die Markeninhaberin eine entsprechende Internet-Domain. Darüber hinaus firmiert unter diesem Namen die Daniel K Einkaufs- und Logistik GmbH sowie die Vertriebs GmbH.

Die Bertelsmann Music Group hatte das Markenrecht am Namen „Daniel K“ offensichtlich nicht ausreichend überprüft, bevor sie damit für ihren Superstar warb. Angemeldet hat BMG im April

2003 neben den Klassen 09 und 25 auch 16 (Schreibwaren), 24 (Textil), 28 (Spiel + Sport), 35 (Werbung), 38 (Telekommunikation) und 42 (Wissenschaftliche und technische Dienstleistungen).

Aufmerksam wurde das Heidelberger Unternehmen auf das Namensproblem, als die BMG um eine Verlinkung über die Website der Modefirma bat. Außerdem kamen immer mehr Fans des „Superstars“ in den Laden, um Fan-Artikel zu kaufen. „Plötzlich wollte jemand ein Autogramm vom Chef“, erzählt Brigitte Krause, „oder unsere Lieferanten haben bei Telefonaten Anspielungen und Witze gemacht“.

Der Laden habe zwar auch vom Medienrummel profitiert, aber die Modemarke „Daniel K“ sei ganz anders positioniert als der Superstar, eher „seriös und gediegen“. Aus diesem Grund habe sie ihren Markenanwalt eingeschaltet, gegen den Sänger und Entertainer habe sie persönlich nichts. „Uns war das sehr wichtig, denn der Name ist unsere Firma, unsere Existenz, unsere Zukunft“, sagt Krause.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ady, das Sonnenkind und das Geheimnis des Eises

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off-Line und On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Twenty M Entertainment Deutschland,
Mehlbeerenweg 2, 14469 Potsdam**

Unter Hinweis auf §§ 5 und 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Nova Für mich Kreativ Leben Leben & Genießen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**RAin Ulrike Seidelmann,
Theaterwall 4, 26122 Oldenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Without a trace - Spurlos verschwunden American High - Hier steigt die Party

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Wer gewinnt heute?

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Software, Internet, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige Medien einschließlich Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, sowie für Ton-, Daten- und Bildträger aller Art.

**RA Tilmann Leopold,
Glockengasse 2, 50667 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

•T•A•S•K•

• TAUBEN • ABWEHR • SYSTEME • KETTLING •

TASK

TAUBEN ABWEHR SYSTEME KETTLING

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (MiniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Dipl.-Ing. Christian Kettling,
TASK Tauben Abwehr Systeme Kettling,
Löpentinstraße 1, 30419 Hannover**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die folgenden Titel:

Mein-Wein-Merker Mein Tourtagebuch Die schönste Rebensache der Welt

in allen Schreibweisen, Zusammensetzungen, graphischen Gestaltungen und Darstellungsformen und mit allen sachlichen Zusätzen für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, Offline- und Online-Dienste und sämtliche sonstigen Medien.

**Patentanwälte Luderschmidt, Schüler & Partner,
John-F.-Kennedy-Straße 4, 65189 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Musicals and Emotions

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SevenOne Club & Shop GmbH,
Osterfeldstraße 82, 85737 Ismaning**

Medien-Recht: Urteile & News

Makeup-Liebhaberin grabbte Domains

Mit Supermodels und Schauspielerinnen wie Cindy Crawford, Halle Berry oder Milla Jovovitch wirbt das amerikanische Unternehmen Revlon seit Jahrzehnten erfolgreich für seine luxuriösen Kosmetik-Produkte. Jetzt stand die Revlon Consumer Products Corporation der ebenfalls in den USA ansässigen Domaininhaberin von "ilove revlon.com" und "loverevlon.com" in einem WIPO-Verfahren (Fall Nr.: D2003-0291) als Klägerin gegenüber.

Mit dem Verkauf von Nagellack an Kosmetik-Salons und ausgewählte Kaufhäuser legte das Unternehmen Revlon in den 30er Jahren den Grundstein für seine Erfolgsgeschichte. Nach 70 Jahren im Dienste der Schönheit hat die Kosmetikfirma ihre Marke "Revlon" heute international etabliert. Sie unterliegt mit 2690 Eintragungen und Anmeldungen weltweitem Schutz, 54 "Revlon"-Marken sind alleine in Deutschland registriert. In 170 Ländern verkauft das amerikanische Unternehmen seine Kosmetika und Pflegeprodukte, 448 Domains sind auf seinen Namen angemeldet.

Die beklagte Inhaberin einer Immobilienfirma gab in

dem Verfahren an, das "revlon" in ihren Domains stehe für den Slogan "REAL ESTATE VERY LOW OPTIONS NOW", den sie in ihrem Geschäftsbereich verwende. Das Schiedsgericht stellte bei den Adressen "ilove revlon.com" und "loverevlon.com" Namensidentität und Verwechslungsgefahr fest, die Zusätze "i love" und "love" hätten keine Unterscheidungskraft.

Die Begründung der Beklagten für die Verwendung der Bezeichnung "revlon" hielt das Gremium für unzureichend, da der angeblich geschäftlich genutzte Slogan "REAL ESTATE VERY LOW OPTIONS NOW" auf ihrer Homepage nicht zu finden sei. Weiterhin habe sie von der Bekanntheit der Marke gewusst, da sie in einer e-mail an das Unternehmen Revlon die beiden Domains für 10.000 US-Dollar zum Verkauf anbot und dann auch noch hinzufügte, wie sehr sie das Makeup der Kosmetikmarke liebe. Das Gremium der WIPO erkannte eine Registrierung in böser Absicht.

Die Domains "ilove revlon.com" und "love revlon.com" wurden der Klägerin zugesprochen.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

gute gesunde Schule Schule-Gesundheit-Bildung

in allen Wortverbindungen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie allen sonstigen Medien.

**Bertelsmann Stiftung,
Carl-Bertelsmann-Straße 256, 33311 Gütersloh**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für eine(n) Mandantin/Mandanten für

Börsenstar

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton-, sowie Bildtonträger, Film-, Hörfunk-, Software-, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige andere audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher, sowie Printmedien und Druckerzeugnisse, sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwalt Norbert Dzierzenga,
Eifelstraße 29, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Addisco

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien sowie für Messen, Kongresse, Fachtagungen und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Sozietät Melchers & Kollegen,
Rechtsanwalt Markus Faust,
Großer Hasenpfad 30, 60598 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für:

Super Trooper

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Variationen, Kombinationen, Abwandlungen sowie Zusätzen für alle Medien, insbesondere Printmedien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften), audiovisuelle Medien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Software-Erzeugnisse, Online-Medien, öffentliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen sowie Plakate, Aufkleber und Merchandising in jeder Form.

**Kresse & Discher Medienverlag GmbH,
In der Spöck 2, 77656 Offenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Dieser unabdingbare Augenblick

in allen möglichen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Kombinationen, Wortverbindungen, grafischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Printmedien, elektronische Medien und Netzwerke, einschließlich offline- und online-Dienste und sonstige online-Medien, sowie Hörfunk und TV.

**Schulte & Schulte, Patenanwälte,
Hauptstraße 2, 45219 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

PC-aktuell PC-Nachrichten PC-News PC-Woche PC-Zeitung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, grafischen Gestaltungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, ferner für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Naegele,
Ballindamm 35, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

Tierkinder auf unserem Bauernhof Süße Tierkinder So leben Tiere auf dem Bauernhof Toll, was der Bagger alles kann! Bei uns zu Hause ist was los! Mein erstes Buch von der Uhr Lily, die eigensinnige Prinzessin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen als Einzel- und Reihentitel für alle Printmedien.

**Oppenländer Rechtsanwälte,
Altenbergstraße 3, 70180 Stuttgart**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

1. Juli 2003
Woche 27
Nr. 625

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Uwe-Johnson-Tage Weimar des Nordens

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Mecklenburgische Literaturgesellschaft e.V.,
Wiekhaus 21 · 2. Ringstraße,
17033 Neubrandenburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die großen Bestseller unserer Zeit

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**RA Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

besser lesen

in allen Wortverbindungen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie allen sonstigen Medien.

**RAe Gahrau und Neu,
Bronzestraße 21, 33415 Verl**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Comeback-Show Comeback des Jahres

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Peter Schels,
Watzmannstraße 1a, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den nachfolgenden Titel:

Das Dezernat

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Off- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP, GPRS).

**Rechtsanwalt Martin Jenke,
Drakestraße 58, 12205 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Chemnitzer Seiten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Olaf Haubold, Kommunikation & Design Verlag,
Wohnpark Falke 61, 09355 Gersdorf**

Rund 30.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

1. Juli 2003
Woche 27
Nr. 625

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Der kleine Feldbusch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Anwaltskanzlei Hutter & Dr. Schmid,
Hauptstraße 26, 89257 Illertissen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das Herz von St. Pauli

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Uwe Christiansen,
Reeperbahn 157, 20359 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Game Tycoon

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**BMS MODERN GAMES GmbH,
Pascalstraße 17, 52076 Aachen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

World of Freesport

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schott & Störkmann Rechtsanwälte,
Invalidenstraße 112, 10115 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TV-Zeitschrift

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MediaNet Verlags und Vertriebs GmbH,
Bremer Straße 102-106, 27751 Delmenhorst**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wie fit ist Deutschland?

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SPIEGEL-TV GmbH,
Brandstwiete 19, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NEUN LIVE leichter Leben Leichter Leben mit NEUN LIVE

in jeder Schreibweise, Schriftart und Darstellungsform, mit Zusätzen und Untertiteln für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Druckerzeugnisse und Softwareerzeugnisse.

**NEUN LIVE Fernsehen GmbH & Co. KG,
Münchener Straße 101/Geb. 9, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet) Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

PC Spiele aktuell DVD aktuell

in allen Schreibweisen, mit allen Zusätzen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Beiten Burkhardt Goerdeler,
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Löffelkerlchen

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

**Rechtsanwälte Löffler - Wenzel - Sedelmeier,
Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für Mandanten Titelschutz in Anspruch für die folgenden Bezeichnungen:

Starclips Starclips - Das Mathäer Kinomagazin

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien, insbesondere auch Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche Veranstaltungen.

**NÖRR STIEFENHOFER LUTZ Rechtsanwälte,
Brienner Straße 28, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

mittelstufe.de grundstufe.de deutsch.de

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Zusammensetzungen sowie in allen Darstellungsformen für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off-Line- und On-Line-Dienste, Internet sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Goethe-Verlag GmbH,
Implerstraße 22, 81371 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel

Die deutsche Prinzessin Deutsche Prinzessin Deutschlands Prinzessin

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**GÖRG Rechtsanwälte,
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Prinz,
Sachsenring 81, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Motorrad Woche Motorrad Report Motorrad Focus Motorrad Szene Aktuell Motorrad Aktuell Motorrad Rundschau

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Wortverbindungen, Abkürzungen, für alle Medien und öffentliche Veranstaltungen.

**MO Medien Verlag GmbH,
Bopserstraße 2, 70180 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für die Panini Verlags GmbH Titelschutz in Anspruch für

HEY! HEY HEY!

ein periodisches Jugendmagazin sowie weitere Zusatzprodukte im Magazin- und Printbereich. Der Titelschutz erstreckt sich auf alle Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, sowie Offline- und Onlinedienste, Hörfunk- und Fernsehsendungen, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

**Rechtsanwalt Thomas Grundmann,
Marienplatz 26, 80331 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Weihnachtsmann streng dich an!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Ich bin's - Alexander

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, elektronische Medien und Merchandising.

**Rechtsanwalt Ralf Rösler,
Oberntorwall 11, 33602 Bielefeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Verschollen Verschollen - Insel des Schicksals

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Speck! Dipl. psych. Speck Dieter Speck

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und graphischen Gestaltungen für die Bereiche Druckwerke, Rundfunkausstrahlung und Internet.

**Westdeutscher Rundfunk Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
50600 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Boulevard Bayern Das weiß-blaue Gesellschaftsmagazin

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Ein Raum wird wahr!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Fernsehen (Fernsehserie, Fernsehfilm, Fernsehspiel, Formate), Kinofilm, Online-Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z.B. CD-ROM), Hörfunk und Druckerzeugnisse.

**RAe Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl,
Postfach 20 17 42, 80017 München**

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: **Anzeigenschluss:**
Nr. 626 erscheint am 08.07.2003 04.07.2003, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: **Anzeigenschluss:**
Nr. 627 erscheint am 15.07.2003 11.07.2003, 10 Uhr

Verlängerung und 50% Rabatt?

Mit der Wiederholung Ihrer Titelschutzanzeige können Sie die Schutzfrist um ein halbes Jahr verlängern. Sie buchen, wir kümmern uns um die rechtzeitige Veröffentlichung. Auf die zweite Anzeige gewähren wir Ihnen 50% Rabatt.

Fon: +49 40 / 609 009 - 61

1. Juli 2003
Woche 27
Nr. 625

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Impressum DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61
Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
Angela Lautenschläger, -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51
Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer u. Entscheider in Verlagen, Hörfunk- u. TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen u. elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).
Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand) Für Empfänger

aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen: Standard mit einem Titel € 150,- , jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. Ust.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

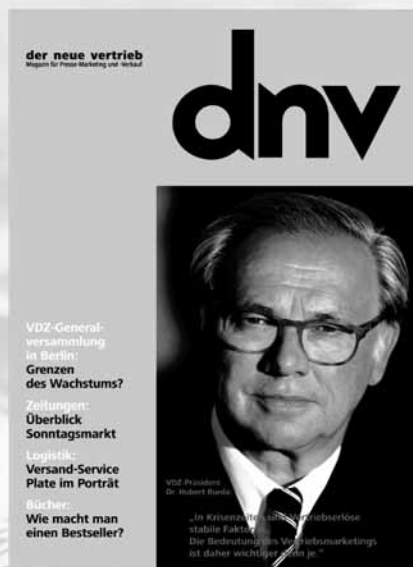
Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2002 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.



JA – ich möchte ein Probeabonnement für die nächsten sechs Ausgaben **dnv – der neue vertrieb** zum Vorzugspreis von 30,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer)! Wenn ich vom **dnv** überzeugt bin und nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der fünften Ausgabe schriftlich abbestelle, erhalte ich **dnv** zum günstigen Abonnementpreis von 160,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer) für 26 Hefte im Jahr.

Probeabonnement

Fax: 040/609 009-66

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

USt.Nr. _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TS

Presse Fachverlag

Eidelstedter Weg 22 • 20255 Hamburg
Telefon 040/609 009-61 • Telefax 040/609 009-66
angela.lautenschlaeger@presse-fachverlag.de
www.presse-fachverlag.de